

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 6. Juli 2020

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Heinrich Fiechtner, MdL,

gegen

den Landtag von Baden-Württemberg und dessen Präsidentin

wegen Sitzungsausschluss

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 1 GR 82/20 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), § 92, § 93 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg

Schlagwörter: erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Sitzungsausschluss, Antragsgegner, Rechtsschutzbedürfnis, Einspruch gegen Sitzungsausschluss, Folgenabwägung

Stichwort:

erfolgloser Antrag eines Landtagsabgeordneten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Vollzug eines Sitzungsausschlusses